

# SYNOPSE

zur Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Ausschnitt), 23.8.2016



## Örtliche Zuständigkeit

Bisherige Fassung	Entwurfassung für 2017
<b>Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)</b>	
<p><b>§ 86a Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige</b></p> <p>(1) Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Wird eine Leistung nach <del>§ 13 Absatz 3</del> <del>oder nach</del> § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht <del>der Hilfe</del> für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen, eine Leistung nach § 19 oder eine Hilfe nach den §§ 27 bis 35a voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn <del>eine Hilfe</del> für junge Volljährige nach § 41 beendet <del>war</del> und innerhalb von drei Monaten erneut <del>Hilfe</del> für junge Volljährige nach § 41 erforderlich <del>wird</del>.</p>	<p><b>§ 86a Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige</b></p> <p>(1) Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Wird eine Leistung nach § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht <b>den Leistungen</b> für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen, eine Leistung nach § 19 oder eine Hilfe nach den §§ 27 bis 35a voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn <b>Leistungen zur Ver-</b> <b>selbständigung</b> für junge Volljährige nach § 41 beendet <b>waren</b> und innerhalb von drei Monaten erneut <b>Leistungen</b> für junge Volljährige nach § 41 erforderlich <b>werden</b>.</p>
<p><b>§ 86b Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder</b></p> <p>(1) Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 86a Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Hat der Leistungsberechtigte keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.</p>	<p><b>§ 86b Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder</b></p> <p>(1) Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 86a Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Hat der Leistungsberechtigte keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.</p>

Bisherige Fassung	Entwurfassung für 2017
<p>(3) Geht der Leistung Hilfe nach den §§ 27 bis 35a oder eine Leistung nach <del>§ 13 Absatz 3</del>, § 21 oder § 41 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.</p>	<p>(3) Geht der Leistung Hilfe nach den §§ 27 bis 35a oder eine Leistung nach § 21 oder § 41 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.</p>
<p><b>§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung</b></p> <p>(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis <del>sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44)</del> ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>(2) [...] [...]</p>	<p><b>§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung</b></p> <p>(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis <b>nach § 43 sowie deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 sowie deren Rücknahme und Widerruf</b> ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>(2) [...] [...]</p>
<p><b>§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Bescheinigung nach § 58a</b> [...]</p> <p>(6) Für die Erteilung der Bescheinigung nach § 58a Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt auf Ersuchen dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt mit, ob <del>Eintragungen im Sorgeregister</del> vorliegen.</p>	<p><b>§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58a</b> [...]</p> <p>(6) Für die Erteilung der Bescheinigung nach § 58a Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 sind an das für den Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, <b>wenn der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen im Ausland liegt, dieser nicht zu ermitteln ist oder Sorgeerklärungen vor der Geburt des Kindes abgegeben und beurkundet wurden.</b> Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt auf Ersuchen dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt mit, ob <b>Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach § 155a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 oder § 155b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach § 50 Absatz 3</b> vorliegen. <b>Die Mitteilungen enthalten auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen, den Eltern gemeinsam oder dem Vater allein übertragen wurde.</b></p>